

Entwurf Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 47 ff der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 8.12.2008 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 220.047.500 € |
| | in der Ausgabe auf | 300.033.400 € |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 79.877.200 € |
| | in der Ausgabe auf | 79.877.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 30.564.400 € |
| | davon: | |
| | - für Zwecke der Umschuldung | 26.029.200 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 3.310.200 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 125.000.000 € |

§ 3

1. Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.12.1994 in der Fassung vom 05.12.2001 zuletzt geändert am 21.07.2008 wird mit Wirkung zum 01.01.2009 aufgehoben. Die Aufhebung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300 v.H.
(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke 500 v.H.
(Grundsteuer B)

c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GrStG) § 42 Abs. 2 GrStG
Buchst. a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,66 € je qm Wohnfläche
Buchst. b) für andere Wohnungen 1,25 € je qm Wohnfläche
Buchst. c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 8,33 €

2.2 Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 4

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§2, Pkt. 3 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 3 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
3. Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1 % des Volumens des Gesamthaushaltes.
4. Sachinvestitionen im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten bis zu einem Betrag von 250.000 € als geringfügig.
5. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.2004 gelten seit dem Haushaltsjahr 2005 die Festlegungen des Budgetierungskonzeptes. Der Budgetplan für den Haushalt 2009 bezieht sich auf den Verwaltungshaushalt. Es werden aufgabenbezogene Ämterbudgets gebildet, bei denen die Haushaltsstellen untereinander deckungsfähig sind. Im Finanzverfahren sind dazu Deckungsringe für Ausgaben und Deckungsringe

für Einnahmen getrennt eingerichtet.

Sonderbudgets wurden gebildet für

- Personalkosten
- Allgemeines Grundvermögen
- Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Budgetierungsregelungen gehen nicht mit dem derzeit geltenden Haushaltsrecht konform. Das Budgetierungskonzept enthält abweichende Regelungen, bezüglich der §§ 15, 16, 17 und 18 GemHVO sowie § 52 KV M-V. Nach § 42 a KV M-V i.V.m. § 45 GemHVO wurde die beim Innenministerium beantragte Ausnahmegenehmigung am 15.12.2004 erteilt.

Die Budgetierungsregeln gelten 2009 mit folgender Modifikation:

- Alle Ausgabeansätze, die über das Rechnungsergebnis 2007 hinausgehen, bedürfen zu Ihrer Bewirtschaftung der vorherigen Freigabe durch die Finanzverwaltung.
- Die Budgets werden als Zuschussbudget geführt. Mehreinnahmen dürfen im Falle erforderlicher Mehrausgaben zur Deckung grundsätzlich nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon gelten für managementbedingt erzielte Mehreinnahmen. Dabei wird das für Managementleistungen geltende Verfahren auf den Zeitpunkt der erforderlichen Deckung vorgezogen und der Anrechnungsbetrag erforderlichenfalls von 30% auf 100% erhöht. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin. In der Entscheidung für eine Deckung von Mehrausgaben sind vorrangig Deckungsmöglichkeiten aus Minderausgaben in anderen Bereichen vor einer ausnahmsweisen Deckung aus den Mehreinnahmen zu berücksichtigen. Sofern überplanmäßige Ausgaben aus technischen Gründen erforderlich werden, ist die Oberbürgermeisterin ermächtigt, diese zu veranlassen. Die Regeln des § 52 Kommunalverfassung gelten hierfür unverändert nicht. Damit ist das bei Jahresabrechnung der Budgets anzuwendende Verfahren bereits auf den Zeitpunkt etwaigen Mehrbedarfs vorzuziehen.
- Die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen der bestehenden Ansätze ermächtigt, die Einbeziehung der Personalausgaben in die Budgets zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- Aufgaben, die mit den nachfolgend aufgelisteten Haushaltstellen bewirtschaftet werden, sind in die Budgetausgleiche nicht einzubeziehen. Die Haushaltsansätze kennzeichnen die Aufgabenerfüllung und sollen in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres weder über- noch unterschritten werden. Über die laufende Entwicklung ist zeitnah gegenüber den zuständigen Fachausschüssen Rechenschaft abzulegen. Bei unvermeidbaren Abweichungen gelten die Regularien des Haushaltsrechtes ohne Sonder- und Ausnahmeregelungen der Budgetierung.

00000.40010	00000.66900	20000.57301	20000.63200
EPL 2 Gr.63000	Gr.63001	Gr.6320	30000.71711
30000.71715	40700.56210	45150.65810	45150.65820
45150.76010	45210.76005	45210.76007	45210.76008
45210.76009	45210.76030	45250.63800	45330.76000

6. Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen erst nach der Freigabe des Beigeordneten für Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
7. Im Stellenplanentwurf ausgewiesene kw- oder ku-Vermerke werden spätestens wirksam mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist mit Erlass vomerteilt worden.

Schwerin,

Oberbürgermeisterin